



Richtlinien der Stadt Stein
zur Förderung von Städtepartnerschaften
Vom 27. Januar 2026

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2026 folgende Richtlinien zur Förderung von Städtepartnerschaften beschlossen:

A. Grundsatz

Die Stadt Stein gewährt Gruppen aus Stein für Besuche in den Partnerstädten der Stadt Stein und für Gegenbesuche aus den Partnerstädten der Stadt Stein Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

B. Förderkriterien

1.

Die Besuche von und in den Partnerstädten sollen der Völkerverständigung dienen und insbesondere zum Verstehen der sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Fragen in den beteiligten Ländern allgemein, und der Partnerstädte im besonderen beitragen.

Darüber hinaus sollen sie auch durch gegenseitige Hilfe und Verständigung das wahre Gefühl der Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland und dadurch sowohl das Leben der beteiligten Bürger und ihrer Städte bereichern, als auch die notwendigen Voraussetzungen für eine gemeinsame Zukunft schaffen.

Touristische Reise- und Ferienfahrten werden **nicht** gefördert.

2.

Gefördert werden Gruppen (z.B. Vereine, Verbände, Schulen usw.), in erster Linie Jugendgruppen (Alter der Jugendlichen 8 bis 27 Jahre). Die Gruppen sollen aus mindestens 8 und höchstens 50 Teilnehmern bestehen. Ein verantwortlicher Leiter muss benannt sein.

3.

Die Mindestaufenthaltsdauer in der jeweiligen Partnerstadt darf nicht unterschritten werden. Sie beträgt

für Guéret, Puck und Makarska 3 (drei) Tage, für Falkenstein 2 (zwei) Tage.

4.

Besuche oder Gegenbesuche werden in der Regel nur im Abstand von einem Jahr gefördert, Ausnahmen sind insbesondere bei Schulen möglich.

5.

Die Zuschüsse werden gewährt:

- a) für Teilnehmer bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und
- b) für Jugend- und Gruppenleiter bzw. Betreuungspersonal im Alter darüber. Soweit die Teilnehmer gemäß a) überwiegend unter 11 Jahre alt sind, werden 2 Betreuer je angefangener 10 Teilnehmer bezuschusst, ansonsten 1 Betreuer je angefangener 10 Teilnehmer.

Die Zuschüsse betragen:

a) bei Begegnungsmaßnahmen mit Falkenstein

in Stein	25,00 EUR
in Falkenstein	25,00 EUR

b) bei Begegnungsmaßnahmen mit Guéret und Puck

in Stein	100,00 EUR
in Guéret / Puck	75,00 EUR

c) bei Begegnungsmaßnahmen mit Makarska

in Stein	100,00 EUR
in Makarska	150,00 EUR

je Teilnehmer.

Vorrangig sind andere Fördermöglichkeiten, z. B. des Deutsch-Französischen Jugendwerks, des Deutsch-Polnischen Jugendwerks, der Kommission der Europäischen Union, des Deutschen Städtetages,

des Bezirks Mittelfranken, des Landkreises Fürth u. a. in Anspruch zu nehmen.

Eine weitere Förderung nach den Richtlinien für internationale Jugendbegegnungen der Stadt Stein ist ausgeschlossen; diese Richtlinien sind auf Begegnungsmaßnahmen zwischen Gruppen aus Stein und den Partnerstädten **nicht** anzuwenden.

C. Verfahren

1.

Der Zuschuss ist bei der Stadt Stein 3 Monate vor Reiseantritt formlos zu beantragen. Bei Vereinen kann der Antrag jeweils nur vom Hauptverein gestellt werden. Der Antrag muss nähere Angaben über

- a) Art, Zweck der Reise,
- b) Reiseziele
- c) Reisedauer,
- d) Partnerorganisation in der Partnerstadt,
- e) Programm,
- f) Zahl und Alter der Teilnehmer,

enthalten.

2.

Der Stadt Stein ist spätestens 2 Monate nach Ende der Reise ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Er soll enthalten:

- a) Teilnehmerliste mit Altersangabe,
- b) detaillierte Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben sowie ggf. eine begründete Erklärung, weshalb in Frage kommende anderweitige Bezuschussungsmöglichkeiten nicht ausgeschöpft werden konnten,
- c) Erfahrungsbericht und
- d) Bankverbindung der antragstellenden Organisation.

Der Zuschuss kann erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt werden.

3.

Die Stadt Stein kann die Vorlage weiterer Belege zum Zwecke der Prüfung verlangen.

4.

Übersteigen die Einnahmen die Gesamtkosten der Austauschmaßnah-

me, so wird der Zuschuss der Stadt Stein um den entsprechenden Betrag gekürzt. Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Fördermittel können zurückgefordert werden.

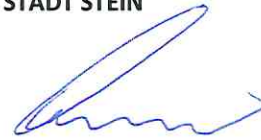
D. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. April 2026 in Kraft und ersetzen die

Richtlinien vom 28. Juni 2023.

Stein, den 27. Januar 2026

STADT STEIN



Kurt Krömer
Erster Bürgermeister

